

Auslandsmaßnahmen

Gesetzliche Grundlagen,
Handlungsempfehlungen sowie Zahlen
und Fakten im Rhein-Sieg-Kreis

Elisabeth Wilhelmi-Dietrich, Leiterin des
Jugendhilfezentrums für Alfter, Swisttal und Wachtberg,
Uschi Brookes, Fachberaterin Sozialer Dienst

Gesetzliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

§ 27 Hilfe zur Erziehung

Tatbestandsvoraussetzungen

- 1. Erzieherischer Bedarf
- 2. Eignung und Notwendigkeit
- **Abs. 2** Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen

Gesetzliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

- *Allgemeines*: offenes, nicht an tradierte Formen gebundenes Hilfeangebot
- *Formen und Inhalte*: individuelles Konzept, intensive Hilfe
- *Eignung*: für Jugendliche mit erheblichen erzieherischem Bedarf

Gesetzliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

- Beteiligung von Jugendlichen und Personensorgeberechtigten
- Wunsch- und Wahlrecht
- Entscheidung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
- Aufstellung und Fortschreibung des Hilfeplans als Steuerungsinstrument
- **Abs. 4** Stellungnahme eines Arztes oder Kinder- und Jugendpsychiaters für Ausland erforderlich

Gesetzliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

- Entwicklung einer auf Dauer angelegte Lebensperspektive
 - Klärung der Anschlussperspektiven
 - Rückkehroption zu Eltern

Gesetzliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

§ 78 b Abs. 2 Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts im Ausland - Anforderung an Träger

- Anerkannter Träger der Jugendhilfe oder
- Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung im Inland
- Einhaltung des Fachkräftegebotes
- Gewähr bieten, die Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes einzuhalten und mit Behörden und deutschen Vertretungen zusammenzuarbeiten

Gesetzliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

Heimaufsicht beim Landesjugendamt

- § 85 Abs. 2 sachliche Zuständigkeit i.V.m. § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung im Inland

Trägerverantwortung

- Selbstverpflichtungserklärung
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den ausländischen Behörden (z.B. Brüssel IIa)

Selbstverpflichtungserklärung der Träger

Verpflichtung zur Einhaltung der

- Hilfeplanung
- Bestimmungen des Aufenthaltslandes
- Meldepflicht
- Begleitung der Betreuungspersonen
- Begleitung der jungen Menschen
- Regelungen zu Kommunikation, Koordination und Kooperation
- eigene Organisationsstruktur
- finanziellen Gestaltung
- notwendigen Versicherungen

Art. 56 der Brüssel IIa Verordnung

Verordnung (EG) No. 2201/2003 vom 27. November 2003

Regelung der grenzüberschreitenden Unterbringung von Kindern und Jugendlichen:

- vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden des Aufenthaltslandes

Problemlagen der Jugendlichen

- massive Verhaltensauffälligkeiten
 - aggressives Verhalten
 - Drogen/Prostitution
 - Entweichen/Schulversagen
 - Trebegänger
- gescheiterte Hilfen im Vorfeld

Was zeichnet eine Auslandsmaßnahme aus:

- Reizarme, ländliche, einsame Umgebung
- Besonderheit des Auslandes, fremder Kulturkreis
- radikaler Bruch, Neuorientierung
- Milieuwechsel/Gefährdungsrisiko minimiert
- muss sich auf das Beziehungsangebot einlassen
- Zusammenwirken der Faktoren

vor der Maßnahme

- passgenaue Eignung der Hilfe in kollegialer Beratung mit verschiedenen Fachkräften und Leitung beraten
- Konzepte und Angebote der Träger prüfen
- Aushandlungsprozess mit den Beteiligten
- Teamentscheidung

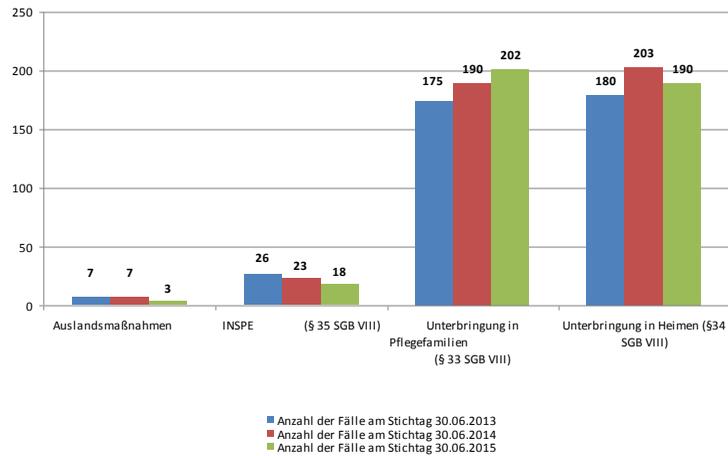
während der Maßnahme

- regelmäßiger Kontakt
- regelmäßige Hilfeplangespräche
- Berichte der Träger einfordern
- Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten für die Jugendlichen sicherstellen

nach der Maßnahme

- Anschlussmaßnahmen und Nachbetreuung sicherstellen
- Standprojekte im Inland
- Begleitung in eigener Wohnung
- Entlassung zu den Eltern

Zahlen und Fakten



Zahlen und Fakten

durchschnittliche Kosten pro Monat:

- § 35 SGB VIII Projektstellen im In- und Ausland:
 - ca. 6000 - 8000 € pro Monat
 - Hilfeplangespräch (Flug/Hotel)
 - ggf. Schulkosten
- § 34 SGB VIII Heimunterbringung
 - zwischen 5000 € - 10.500 € pro Monat (je nach Betreuungsdichte und Angebot)
 - Hilfeplangespräch (Fahrtkosten)
 - ggf. Zusatzleistungen

Fallbeispiel

- Jasmin

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit